

Ne XIX. GP-NR
1825 /J
1995-07-14

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Hafner, Rosemarie Bauer
und Kollegen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend verfassungs- und völkerrechtskonforme Familienrechtsreform

Österreich hat im Jahre 1992 das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (im folgenden kurz KRK genannt) ratifiziert. Der Nationalrat hat im Zuge des Genehmigungsverfahrens die Bundesregierung ersucht, die österreichische Rechtsordnung auf ihre Übereinstimmung mit dieser UNO-Konvention zu überprüfen. Nicht nur der vom BMUJF redigierte offizielle Expertenbericht, sondern auch mehrere jüngste Veröffentlichungen kommen zum Ergebnis, daß das österreichische Kindschaftsrecht in einzelnen Regelungsbereichen nicht dem Ziel und Zweck des zitierten Übereinkommens und auch im europäischen Vergleich nicht mehr modernen Standards entspricht.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

1. In Artikel 18 KRK hat sich die österreichische Bundesregierung verpflichtet, sich "nach besten Kräften (zu bemühen), die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, daß beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind". Eine eng damit korrelierende Bestimmung stellt die im Verfassungsrang stehende Bestimmung des Art. 5 des 7. ZPMRK (7. Zusatzprotokoll zur Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 628/1988) dar, die speziell für Ehegatten "untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art" verankert. Dem steht die grundsätzliche Verweigerung gemeinsamer elterlicher Sorge nach Scheidung oder Trennung durch § 177 ABGB gegenüber.

Wie beurteilen Sie die Verfassungskonformität des § 177 ABGB? Planen Sie - in Übereinstimmung mit Art. 18 KRK und Art. 5 des 7. ZPMRK - dem Nationalrat eine Novellierung des § 177 ABGB vorzulegen? Wenn ja, bis wann? Wenn nicht, warum nicht?

- 2 -

2. Nach Art. 8 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 210/1958) hat "jedermann Anspruch auf Achtung seines Familienlebens". Art. 9, Abs. 3 KRK normiert "das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspreche." Demgegenüber räumt § 148 ABGB ein Besuchsrecht lediglich dem nichtsorgeberechtigten Elternteil ein, von einem Rechtsanspruch des Kindes auf persönlichen Verkehr mit seinen Eltern ist weit und breit keine Rede. Wie beurteilen Sie die Verfassungskonformität des § 148 ABGB? Planen Sie - in Übereinstimmung mit Art. 9 Abs. 3 KRK und Art. 8 EMRK - dem Nationalrat eine Novellierung des § 148 ABGB vorzulegen? Wenn ja, bis wann? Wenn nicht, warum nicht?
3. § 166 ABGB sieht einen automatischen und generellen Ausschluß des Vaters vom Sorgerecht vor, sofern die Eltern mit dem unehelichen Kind nicht in dauernder häuslicher Gemeinschaft leben. Diese Bestimmung ist mit Art. 2 und 3 KRK unvereinbar. Planen Sie - in Übereinstimmung mit Art. 2 und 3 KRK und anderen modernen Menschenrechtskodifizierungen - dem Nationalrat eine Novellierung des § 166 ABGB vorzulegen? Wenn ja, bis wann? Wenn nicht, warum nicht?
4. § 163a ABGB, der der Mutter eines unehelichen Kindes das Recht einräumt, "den Namen des Vaters nicht bekanntzugeben", steht nicht nur im Widerspruch mit Art. 5, 7 und 18 KRK, sondern führt auch die durch das Erbrechtsänderungsgesetz 1989 propagierte "Gleichstellung des unehelichen Kindes im Erbrecht" ad absurdum. Planen Sie - in Übereinstimmung mit Art. 5, 7 und 18 KRK, dem ErbRÄG 1989 (Erbrechtsänderungsgesetz, BGBl. Nr. 656/1989) und FMedG 1992 (Fortpflanzungsmedizingesetz, BGBl. Nr. 275/1992) - dem Nationalrat eine Novellierung des § 163a ABGB vorzulegen? Wenn ja, bis wann? Wenn nicht, warum nicht?